

## 5 StR 49/11

## **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 6. Juli 2011 in der Strafsache gegen

wegen besonders schwerer Vergewaltigung u.a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 2011

beschlossen:

Der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 28. Dezember 2010 wird aufgehoben (vgl. Antrag des Generalbundes-

anwalts vom 15. Juni 2011).

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landge-

richts Berlin vom 6. September 2010 wird nach § 349 Abs. 2

StPO mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der

Angeklagte der besonders schweren Vergewaltigung in Tat-

einheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und mit Sachbe-

schädigung schuldig ist.

Der Angeklagte hat die Kosten seiner Revision und die

dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Aus-

lagen zu tragen.

Basdorf Brause Schaal

Schneider Bellay